Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

(Datenaustauschverbesserungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Asylverfahren sind mit einer derzeit durchschnittlichen Dauer von knapp sechs Monaten zu lang. Die betroffenen Personen leben demzufolge entsprechend lange in Unsicherheit über ihr weiteres Schicksal. Jene, deren Anträge letztlich positiv beschieden werden und die deshalb zunächst in Deutschland bleiben dürfen, erhalten so relativ spät Zugang zu Integrationsmaßnahmen und benötigen geraume Zeit, bis sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen können. Aber auch für diejenigen, die lange auf einen ablehnenden Bescheid warten müssen, erschwert die Dauer der Verfahren eine Rückkehr in ihre Herkunftsländer. Insbesondere Kinder, die sich schon wegen der Teilnahme am Schulunterricht im Regelfall schneller integrieren, können dann aus einer ihnen gerade vertraut gewordenen Umgebung gerissen werden. Nicht zuletzt deshalb steigt mit der Verweildauer erfahrungsgemäß auch die Wahrscheinlichkeit von Duldungen nach erfolgten Ablehnungen. Dies wiederum beansprucht Ressourcen, die für anerkannte Schutzbedürftige benötigt werden.

Die Registrierung der Betroffenen, die insoweit wegweisend auch für die Zuweisung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und den weiteren Ablauf des Asylverfahrens ist, erfolgt derzeit häufig sehr spät. In manchen Fällen werden Personen auch mehrfach erfasst, weil bereits erfolgte Registrierungen mangels eines hinreichenden Datenaustauschs der zur Registrierung zuständigen Behörden beim erneuten Registrierungsvorgang nicht erkennbar sind und deshalb sich die als Asylsuchende eingereisten Personen mehrfach registrieren lassen können, um einer Aufnahmeeinrichtung zugeteilt zu werden, die dem von ihnen gewünschten Aufenthaltsort im Bundesgebiet am nächsten kommt.

Seit Monaten reisen insbesondere vor Krieg, Verfolgung und Not geflohene Asyl- und Schutzsuchende in bisher nicht gekannter großer Anzahl in das Bundesgebiet. Daneben gibt es Personen, die aus anderen Gründen unerlaubt nach Deutschland einreisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtige Situation auch von diesen Personen missbraucht wird. Dies gilt umso mehr, als viele der nach Deutschland kommenden Menschen aus Staaten kommen, für die das Visa-Konsultationsverfahren gilt und somit eine legale Einreise nach Deutschland von einem vorherigen Abgleich der Sicherheitsbehörden abhängig ist.

Die schnelle und flächendeckende Registrierung von Personen, die derzeit als Asylsuchende, Flüchtlinge oder unerlaubt nach Deutschland einreisen ist daher von zentraler Bedeutung. Ein möglichst valider Überblick über die Zahl der nach Deutschland eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie ein verbesserter, frühzeitiger Datenaustausch der beteiligten Behörden ist entscheidend dafür, dass

* die Anzahl der nicht registrierten Asyl- und Schutzsuchenden in Deutschland reduziert wird und eine jederzeitige Identifizierung ermöglicht werden kann,
* Möglichkeiten der Identitätstäuschung eingeschränkt werden, insbesondere mit Blick auf den hohen Anteil von Menschen, die nicht über gültige Identitätsdokumente verfügen,
* Mehrfacherhebungen der Daten von betroffenen Personen vermieden werden und die Datenqualität der erhobenen Daten verbessert wird und somit dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird,
* die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen,
* eine gerechte Verteilung der Eingereisten auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner Schlüssel stattfinden kann mit Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich,
* frühzeitig durch die Sicherheitsbehörden überprüft werden kann, ob und gegebenenfalls welche Personen nicht wegen eines Asyl- oder Schutzgesuchs, sondern aus anderen Motiven unerlaubt eingereist sind und sich weiter hier aufhalten und unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Risiko darstellen und denen aus diesem Grund Asyl bzw. eine Aufenthaltsgenehmigung zu versagen wäre.

B. Lösung

Im Gesetz über das Ausländerzentralregister ist bereits die Speicherung bestimmter behördenübergreifender Daten und ihr Austausch geregelt. Um Asyl- und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, unverzüglich durch alle für die Registrierung zuständigen Stellen schnell registrieren sowie die Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung medienbruchfrei übermitteln zu können, sind daher folgende ergänzende gesetzliche Änderungen im AZR-Gesetz vorgesehen:

* Für Asyl- und Schutzsuchende sowie unerlaubt eingereiste und unerlaubt aufhältige Personen werden zu den bereits heute schon zu speichernden Grundpersonalien (wie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, etc.) zusätzliche weitere Daten, wie die im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erhobenen Fingerabdrücke, das Herkunftsland, die Kontaktdaten zur schnellen Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Angaben zur Verteilung) und Informationen zu erfolgten Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen in dem zentralen Kerndatensystem gespeichert. Bei Asyl- und Schutzsuchenden sollen zudem Informationen in dem zentralen Kerndatensystem gespeichert werden, die für die schnelle Integration und Arbeitsvermittlung erforderlich sind (Daten über Schulbildung, Berufsausbildung, sonstige Qualifikationen). Diese Daten bilden gemeinsam das Kerndatensystem, auf welches die am Asylverfahren beteiligten Behörden im Falle ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zurückgreifen können.
* Die Daten von Asylsuchenden werden nicht erst bei Stellung eines Antrages, sondern nach Möglichkeit bereits bei dem Erstkontakt mit den Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen unverzüglich im Kerndatensystem zentral gespeichert. Hierzu werden alle zur Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen befugten Stellen (neben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind dies die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Aufnahmeeinrichtungen sowie die Ausländerbehörden) verpflichtet, die von ihnen beim Erstkontakt erhobenen (erkennungsdienstlichen) Daten an das Ausländerzentralregister zur Speicherung zu übermitteln. Zur Verhinderung von Doppelregistrierungen werden die zur Registrierung befugten Stellen, die bislang noch nicht mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (sog. Fast-ID) ausgestattet sind, entsprechend ausgerüstet. Derzeit verfügen nur die Bundespolizei und die Polizeivollzugsbehörden der Länder über die Möglichkeit des Abgleichs über Fast-ID. Mithilfe der Fast-ID können alle Registrierungsbehörden über eine Sofortabfrage unverzüglich feststellen, ob zu einer Person bereits Daten vorhanden sind. Das Bundeskriminalamt leistet hierbei Amtshilfe.
* Allen öffentlichen Stellen sind die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen aus dem Kerndatensystem zur Verfügung zu stellen. Neben den die Registrierung vornehmenden zuständigen Stellen sind dies insbesondere die Asylbewerberleistungsbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sowie die Meldebehörden. Zusätzlich sollen auch diese Behörden nicht nur zum Datenabruf aus dem Register berechtigt sein, sondern auch die Befugnis zur Übermittlung von Daten an das Register erhalten (z. B. Informationen zur Absolvierung eines Integrationskurses sowie zur Änderung der Anschrift).

Zusätzlich wird die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender als ein papierbasiertes Dokument mit fälschungssicheren Elementen ausgestaltet. Sie wird von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgestellt und dient als visualisierter Nachweis der Registrierung (Ankunftsnachweis). Die rechtlichen Grundlagen werden durch Änderung des § 63a des Asylgesetzes geschaffen. Mit Ausnahme der Unterschrift handelt es sich bei den Daten des neuen Ankunftsnachweises um solche, die auch zum erweiterten Kerndatensystem zählen.

Neue Regelungen in § 21a des AZR-Gesetzes und § 73 des Aufenthaltsgesetzes ermöglichen einen ersten Sicherheitsabgleich unverzüglich nach Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister. Der Abgleich erfolgt über das Bundesverwaltungsamt, ist technisch an das Konsultations-Verfahren zentraler Behörden (KZB-Verfahren) angelehnt und bezieht Polizei und Dienste ein.

Eine weitere Ergänzung in § 71 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes stellt sicher, dass sämtliche Landespolizeien ED-Erfassungen nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes durchführen können.

Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Forschungszwecken für Befragungsdaten, die auf der Basis von im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zu Ausländern gewonnen wurden, an Forschungseinrichtungen im Rahmen eines in Kooperation durchgeführten Forschungsvorhabens.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen weder Erfüllungsaufwand noch Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

**Kerndatensystem im Ausländerzentralregister**

Die Schaffung eines Kerndatensystems im Ausländerzentralregister sowie die notwendigen Erweiterungen der beim Bundesverwaltungsamt betriebenen Systeme verursachen beim Bund (Bundesverwaltungsamt und ITZBund) zusätzliche Kosten in Höhe von einmalig mindestens 15,5 Millionen Euro (davon Bundesverwaltungsamt rd. 13,1 Millionen Euro und ITZBund rd. 2,4 Millionen Euro). Für die dauerhaften Mehrausgaben nach Schaffung des Stammdatensystems sind jährlich mindestens 4,5 Millionen Euro vorzusehen (davon Bundesverwaltungsamt rd. 3,7 Millionen Euro und ITZBund rd. 0,8 Millionen Euro). Das Bundesverwaltungsamt geht daneben derzeit von einem zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von mindestens 22 Planstellen / Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich rd. 1,32 Millionen Euro aus. Das ITZBund geht von einem Personalbedarf von 4,5 Planstellen / Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich rd. 326 000 Euro aus.

Für die technische Umsetzung des Abgleichverfahrens entstehen im Bundeskriminalamt und im Bundesamt für Verfassungsschutz sowohl einmalige als auch fortlaufende Erfüllungsaufwände. Diese können erst nach Vorliegen der konkreten technischen Umsetzung durch das Bundesverwaltungsamt beziffert werden.

Bei der Bundespolizei, der Bundesagentur für Arbeit sowie den Ländern und Kommunen werden durch Anpassung der IT-Systeme zur Anpassung der Schnittstellen zum Ausländerzentralregister voraussichtlich Umstellungskosten in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen.

**Ankunftsnachweis**

Die gemäß § 63a des Asylgesetzes neu eingeführte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) verursacht folgenden Erfüllungsaufwand:

Mit einer auf Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Ankunftsnachweisverordnung werden für die Herstellung und Auslieferung von Ankunftsnachweisen zusätzliche Haushaltsausgaben zu Lasten des Bundes im Jahr 2016 von bis zu 35 Millionen Euro generiert. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2016 im Zusammenhang mit den Aufstockungen in Folge der Flüchtlingskrise im Einzelplan 06 Kapitel 0633 veranschlagt. In den Folgejahren 2017 und 2018 werden jährlich weitere Kosten zur Implementierung des Ankunftsnachweises in Höhe von rund 6 Millionen Euro entstehen.

Für die Herstellung der einzuführenden Ankunftsnachweise ist von Kosten von ca. 1 Euro pro Ankunftsnachweis auszugehen.

Die Einführung des neuen Ankunftsnachweises wird bei den Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu einer Steigerung des Vollzugsaufwandes führen.

Für den Aufbau des neuen Ankunftsnachweises sind im Haushaltsjahr 2016 Mittel in Höhe von 35 Millionen Euro im Einzelplan 06, Kapitel 0633, etatisiert. Etwaiger darüber hinaus entstehender Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln sowohl für das Kerndatensystem als auch für den Ankunftsnachweis soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

In den fünf Aufnahmeeinrichtungen sollen jeweils Asylverfahrenssekretariatskräfte eingerichtet und ein 24-Stunden / 7-Tage-Schichtdienst für die Ausstellung der Nachweise gewährleistet werden. Dieser Schichtbetrieb führt zu einem Personalmehrbedarf von 4 zusätzlichen Erfassungs(AVS-)Kräften je Aufnahmeeinrichtung, insgesamt also 20 Stellen.

Für die Weiterentwicklung der Datenbank und den 24-Stunden / 7-Tage IT-Support werden für die fünf Aufnahmeeinrichtungen insgesamt 5 gD-Entwickler sowie 50 Mitarbeiter (10 mD je RegZ) benötigt. Darüber hinaus ist eine Führungskraft für die Steuerung erforderlich.

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt dies zu rund 4 Millionen Euro zusätzlichen Personalkosten jährlich.

Durch die in Artikel 14 vorgesehene Evaluierung der mit diesem Gesetz beschlossenen Maßnahmen entstehen Kosten für die Verwaltung und aufgrund der Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverstands. Diese sind noch nicht quantifizierbar.

Die im Hinblick auf einen ersten Sicherheitsabgleich von Daten zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a ‒ neu ‒ des AZR-Gesetzes vorgesehene Anpassung des Aufenthaltsgesetzes führt beim Zollkriminalamt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerungen im Zusammenhang mit jeweils kurzfristig durchzuführenden Überprüfungen zu einem Personalmehrbedarf von 3 Planstellen / Stellen. Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass zur Umsetzung der erforderlichen technischen Anpassungen weiterer personeller und finanzieller Mehrbedarf entsteht, dessen Höhe jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar beziffert werden kann.

Die im Jahr 2016 erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Gesetzes werden im Rahmen der bestehenden Ansätze erwirtschaftet. Etwaiger Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln in den Folgejahren soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

(Datenaustauschverbesserungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. § 8 wird wie folgt geändert:
         1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Übermittlung und Verarbeitung der im Asylverfahren erfassten Daten ist zulässig, soweit dies für die Entscheidung des Bundesamtes über die Zulassung zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes oder zu einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist.“

* + - * 1. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
      1. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
         1. In Satz 1 wird das Komma und werden die Wörter „es sei denn, dass er noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
         2. In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „soweit ein Ausländer noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, dürfen nach Satz 1 nur Lichtbilder aufgenommen werden“ eingefügt.
      2. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
      3. § 63a wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt. Dieses Dokument enthält folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

* + - 1. Name und Vornamen,
      2. Geburtsname,
      3. Lichtbild,
      4. Geburtsdatum,
      5. Geburtsort,
      6. Abkürzung der Staatsangehörigkeit,
      7. Geschlecht,
      8. Größe und Augenfarbe,
      9. zuständige Aufnahmeeinrichtung,
      10. Seriennummer der Bescheinigung (AKN-Nummer),
      11. ausstellende Behörde,
      12. Ausstellungsdatum,
      13. Unterschrift des Inhabers,
      14. Gültigkeitsdauer,
      15. Verlängerungsvermerk,
      16. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
      17. Vermerk mit den Namen und Vornamen der begleitenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen,
      18. Vermerk, dass die Angaben auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen,
      19. Vermerk, dass der Inhaber mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt,
      20. maschinenlesbare Zone und
      21. Barcode.

Die Zone für das automatische Lesen enthält die in Satz 2 Nummer 1, 4, 6, 7, 10 und 14 genannten Angaben, die Abkürzung „MED“, Prüfziffern und Leerstellen. Der automatisch erzeugte Barcode enthält die in Satz 3 genannten Angaben, eine digitale Signatur und die AZR-Nummer. Die Unterschrift durch ein Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises das zehnte Lebensjahr vollendet hat.“

* + - * 1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
        2. Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Ausstellung, Änderung der Anschrift und Verlängerung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes. Für die Verlängerung ist auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat.“

* + - * 1. Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, dem Bundesamt oder der Ausländerbehörde unverzüglich

* + - 1. den Ankunftsnachweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
      2. auf Verlangen den Ankunftsnachweis beim Empfang eines neuen Ankunftsnachweises oder der Aufenthaltsgestattung abzugeben,
      3. den Verlust des Ankunftsnachweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,
      4. auf Verlangen den Ankunftsnachweis abzugeben, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Nachweisinhabers nicht zulässt oder er unerlaubt verändert worden ist.

(6) Ein Ankunftsnachweis ist ungültig, wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.“

* + - 1. In § 88 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausstellungsmodalitäten“ die Wörter „sowie die Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung und der Übernahme von Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlungen“ eingefügt.

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
         1. Nach der Angabe zu § 18a wird folgende Angabe zu § 18b eingefügt:

„§ 18b Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe zu § 21a eingefügt:

„§ 21a Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Registrier- und Asylverfahrens“.

* + - 1. § 1 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Daten nicht selbst verarbeitet und nutzt.“

* + - * 1. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Verarbeitung der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten. Sie werden dort getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Daten gespeichert.“

* + - 1. § 2 wird wie folgt geändert:
         1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn ein Ausländer

* + - 1. ein Asylgesuch geäußert hat,
      2. unerlaubt eingereist ist oder
      3. sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält“.
         1. Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt haben,“.

* + - 1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Allgemeiner Inhalt

* + 1. Folgende Daten werden gespeichert:
       1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
       2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
       3. die Anlässe nach § 2 Absatz 1 bis 2,
       4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
       5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),

5a. das Lichtbild,

* + - 1. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,
      2. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 8, 11, 13 und 14 sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12,
      3. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte nach § 6 Absatz 5.
    1. Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 werden zusätzlich gespeichert:
       1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
       2. Größe und Augenfarbe,
       3. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,
       4. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
       5. der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist,
       6. die Anschrift im Bundesgebiet,
       7. die Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes,
       8. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
       9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und das endgültig zuständige Jugendamt,
       10. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes (mit Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose) mit Ort und Datum,
       11. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.
    2. Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden darüber hinaus als Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zusätzlich gespeichert:
       1. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
       2. Sprachkenntnisse,
       3. Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.
    3. Bei Unionsbürgern werden nur folgende Daten gespeichert:
       1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
       2. AZR-Nummer,
       3. die Anlässe nach § 2 Absatz 3,
       4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
       5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
       6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status und das Sterbedatum,
       7. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 bis 7,
       8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte nach § 6 Absatz 5.“
       9. § 6 wird wie folgt geändert:
          1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

* + - 1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 2 bis 4, 6, 11 und 12 sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6,

1a. die für die Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Behörden (Aufnahmeeinrichtungen) in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1,

1b. die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1,

* + - 1. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 3 bis 6, 13 und 14 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 3 und 5 bis 7,
      2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, 3 und 6 sowie Absatz 3 Nummer 2, 3 und 6,
      3. das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder, in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 6 und 7,

4a. die Polizeivollzugsbehörden der Länder in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1,

* + - 1. die Staatsanwaltschaften und die Gerichte im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 6 sowie die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 8,
      2. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 9,
      3. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 10,
      4. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1.“
         1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 bis 7 übermitteln die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5a und 7 sowie Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 und 7.“

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem übermitteln:

* + - 1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 9, Absatz 3 und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2,
      2. die in Absatz 1 Nummer 1a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3 Nummer 1 und 2,
      3. die in Absatz 1 Nummer 1b bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11,
      4. die in Absatz 1 Nummer 2 und 4a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 9,
      5. die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Stelle die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 9, Absatz 3 Nummer 1 bis 3 sowie § 4 Absatz 1 und 2,
      6. die in Absatz 1 Nummer 8 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3.“
         1. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 bis 8 und Absatz 4 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
      7. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Ausländerbehörden können zu diesem Zweck einen automatisierten Abgleich zwischen ihrem jeweiligen Datenbestand und den entsprechenden Daten der Registerbehörde veranlassen, wenn sie die eigenen Daten in einem abgleichfähigen Format bereitstellen.“

* + - 1. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „oder mit den Fingerabdruckdaten“ eingefügt.
      2. § 11 wird wie folgt geändert:
         1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
         2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die ersuchende Stelle darf Fingerabdruckdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 nur zu den in § 16 des Asylgesetzes und in den §§ 49 und 89 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes festgelegten Zwecken verwenden.“

* + - 1. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 werden jeweils vor dem Wort „sonstige“ die Wörter „die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und“ eingefügt.
      2. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen

An die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen oder ob die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

* + - 1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
      2. AKN-Nummer,
      3. Familienstand,
      4. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
      5. Angaben zum Asylverfahren,
      6. die Anschrift im Bundesgebiet,
      7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
      8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
      9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zu-ständige Jugendamt,
      10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
      11. Sprachkenntnisse,
      12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
      13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes (mit Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose) mit Ort und Datum,
      14. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.“
      15. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

An die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

* + - 1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
      2. AKN-Nummer,
      3. Familienstand,
      4. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
      5. Angaben zum Asylverfahren,
      6. die Anschrift im Bundesgebiet,
      7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
      8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
      9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
      10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
      11. Sprachkenntnisse,
      12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.“
      13. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Registrier- und Asylverfahrens

Nach Erhebung von Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes werden anlässlich von Speicherungen nach § 2 Absatz 1a die zur Durchführung von Beteiligungen und Abgleichen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Daten unverzüglich an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.“

* + - 1. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
         1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt,“.

* + - * 1. In Nummer 4 werden die Wörter „des Bundes und“ gestrichen.
        2. In Nummer 7 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
        3. In Nummer 8 wird das Komma und werden die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ gestrichen.
        4. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen,“.

* + - 1. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt und wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
      2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
      3. § 24a wird wie folgt geändert:
         1. In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 und Satz 2 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 4, 5, 6, 8 und 9, Absatz 3 und 4 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
         2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf personenbezogene Daten von Ausländern, die es unter Nutzung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 in einer auf Freiwilligkeit beruhenden Befragung der Betroffenen zu Forschungszwecken erhoben hat (Befragungsdaten) ohne Angaben zum Namen und zur Anschrift der Befragten an Forschungseinrichtungen übermitteln, soweit

* + - 1. dies für die Durchführung eines gemeinsamen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nach § 75 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist,
      2. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
      3. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und
      4. das Bundesministerium des Innern der Übermittlung zustimmt.

Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Für die Übermittlung an Forschungseinrichtungen des Bundes und an Bundesbehörden zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Befragungsdaten mit Einwilligung der Befragten auch mit Angaben zum Namen und zur Anschrift der Befragten übermittelt werden dürfen, wenn dies zur Erreichung des Forschungsziels erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu begründen. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Der Dritte, an den die Daten übermittelt wurden, darf diese nur zum Zweck der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeiten und nutzen.“

* + - 1. In § 32 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch die Wörter „die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ ersetzt.

Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18b folgende Angabe zu § 18c eingefügt:

„§ 18c Datenübermittlung an die Meldebehörden“.

* + - 1. § 6 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Meldebehörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1.“

* + - * 1. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 3 und 6.“

* + - 1. Nach § 18b wird folgender § 18c eingefügt:

„§ 18c

Datenübermittlung an die Meldebehörden

An die zuständige Meldebehörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Fällen des § 2 Absatz 1a zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, unverzüglich nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung neben den Grundpersonalien die AKN-Nummer, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises, die Anschrift im Bundesgebiet sowie Übermittlungssperren in einem automatisierten Verfahren übermittelt. Ebenso werden Änderungen dieser Daten übermittelt. Bei Änderung der Anschrift im Bundesgebiet ist auch die Anschrift vor Änderung zu übermitteln.“

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom … [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung und Fundstelle der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 7 oder Satz 2 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 4 Nummer 7“ ersetzt.
      2. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird jeweils nach dem Wort „Grundpersonalien“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden jeweils nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „oder Fingerabdruckdaten“ eingefügt.
      3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 8 oder Satz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 8 oder Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.
      4. § 8 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Die folgenden Nummern 25 und 26 werden angefügt:

„25. Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

26. Aufgaben für erforderliche Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und Impfungen.“

* + - * 1. In Absatz 6 wird nach dem Wort „Lichtbilder,“ das Wort „Fingerabdruckdaten,“ und nach dem Wort „Lichtbildern“ ein Komma und das Wort „Fingerabdruckdaten“ eingefügt.
      1. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
         1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

* + - * 1. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nach zwölf Monaten Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes.“

* + - 1. In § 19a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
      2. § 19b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
         1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
         2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
      3. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 6 oder Satz 2 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Absatz 4 Nummer 6“ ersetzt.
      4. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:
         1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 1“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Nach den Wörtern „– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (sofern Daten aus einem der in § 19 Absatz 1 des AZR-Gesetzes genannten Anlässe übermittelt worden sind)“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes

– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 2“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 2“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Den Wörtern „– alle übrigen öffentlichen Stellen“ werden folgende Wörter vorangestellt:

„– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes

– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 4“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 4“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 4“ ersetzt.

Spalte C wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ wird das folgende Wort eingefügt:

„– Aufnahmeeinrichtungen“.

Nach den Wörtern „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„– Polizeivollzugsbehörden der Länder“.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Den Wörtern „– sonstige öffentliche Stellen“ werden folgende Wörter vorangestellt:

„– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes

– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| „A | A1\*) | B\*\*) | C | D |
| **3a**  Bezeichnung der Daten  (§ 3 des AZR-Gesetzes) | Personen-kreis | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen  (§ 6 des AZR-Gesetzes) | Übermittlung/Weitergabe  an folgende Stellen |
| § 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 | (1) |  |  | §§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes |
| a) begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile  – Familienname  – Vornamen | (7) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis j  – Aufnahmeeinrichtungen  – die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstaben k und l  – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstaben a bis j  – Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstaben a bis j  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben a bis j | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Staatsanwaltschaften  – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind  – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden  – Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstaben a, c, e bis j  – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstaben a, c, e bis j |
| b) Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist | (7) |
| c) Anschrift im Bundesgebiet | (7) |
| d) Angaben über die Verteilung nach § 15a Aufenthaltsgesetz | (7) |
| e) Telefonnummern | (7) |
| f) E-Mail-Adressen | (7) |
| g) zuständige Aufnahmeeinrichtung | (7) |
| h) zuständige Ausländerbehörde | (7) |
| i) zuständiges Bundesland | (7) |
| j) Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und endgültig zuständiges Jugendamt | (7) |
| k) Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Ab-satz 1 des Asylgesetzes (mit Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose)  – Ort  – Datum | (7) |
| l) Durchführung von Impfungen  – Art  – Ort  – Datum | (7) |
|  |  | – Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstaben a, c, e bis l  – für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstaben a, c, e bis l“. |

* + - * 1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 5“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 5“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 5“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „– Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis f

– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f“.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.

Die Wörter „§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

* + - * 1. In Nummer 5 Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 5a“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5a“ ersetzt.
        2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| „A | A1\*) | B\*\*) | C | D |
| **5a**  Bezeichnung der Daten  (§ 3 des AZR-Gesetzes) | Personen-kreis | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen  (§ 6 des AZR-Gesetzes) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen |
| § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 |  |  |  | §§ 15, 21 des AZR-Gesetzes |
| Erkennungsdienstliche Daten nach § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 5 und § 19 Absatz 2 des Asylgesetzes sowie nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes |  |  | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – Polizeivollzugsbehörden der Länder | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder  – Staatsanwaltschaften |
| a) Fingerabdruckdaten  einschließlich Referenznummer | (7) |
| b) Größe | (7) |
| c) Augenfarbe | (7) |
|  |  | – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind“. |

* + - * 1. Nummer 6 Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 6“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 6“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 6“ ersetzt.

* + - * 1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| „A | A1\*) | B\*\*) | C | D |
| **7**  Bezeichnung der Daten  (§ 3 des AZR-Gesetzes) | Perso-  nen-  kreis | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen  (§ 6 des AZR-Gesetzes) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen |
| § 3 Absatz 1 Nummer 6 |  |  |  | §§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes |
| – als Flüchtling im Ausland anerkannt | (1) | (5) | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer-rechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | – Ausländerbehörden  – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Bundespolizei  – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden  – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – sonstige Polizeivollzugsbehörden  – Staatsanwaltschaften  – Gerichte  – Bundesagentur für Arbeit  – Behörden der Zollverwaltung  – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen  – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen  – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren  – Statistisches Bundesamt“. |

* + - * 1. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| „A | A1\*) | B\*\*) | C | D |
| **8**  Bezeichnung der Daten  (§ 3 des AZR-Gesetzes) | Perso-nen-kreis | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen |
| § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 | (1) |  |  | §§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes |
| Asyl |  | – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis w  – Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe g, l, r bis t  – Aufnahme-einrichtungen zu Spalte A Buchstabe a  – Bundespolizei zu Spalte A Buchstabe a  – Polizeivollzugs-behörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a | I) – Ausländerbehörden  – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Bundespolizei  – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind  – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder  – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes  – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren  – Statistisches Bundesamt  II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes |
| a) Asylgesuch geäußert am | (5) |
| b) Asylantrag gestellt am | (1) |
| c) Asylantrag erneut gestellt am | (1) |
| d) Asylantrag abgelehnt am | (3) |
| e) als Asylberechtigter anerkannt am | (3) |
| f) Anerkennung widerrufen / zurückgenommen am | (3) |
| g) Anerkennung erloschen am | (5) |
| h) Asylverfahren eingestellt am | (3) |
| i) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am | (6) |
| j) Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylVfG zuerkannt am | (3) |
| k) Flüchtlingseigenschaft widerrufen / zurückgenommen am | (3) |
| l) Flüchtlingseigenschaft erloschen am | (5) |
| m) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylVfG gewährt am | (3) |
| n) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylVfG widerrufen / zurückgenommen am | (3) |
| o) Asylantrag vor Einreise gestellt am | (1) |
| p) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am | (1) |
| q) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am | (1) |
| r) Aufenthaltsgestattung seit | (6) |
| s) Aufenthaltsgestattung erloschen am | (6) |
| t) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung | (7) |
| u) über Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am |  | (2) |  | ) – Staatsanwaltschaften  – Gerichte  – Behörden der Zollverwaltung  – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen  – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes  – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen |
| v) Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) erfolgt am |  | (5) |
| w) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am |  | (2) |
| § 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 | (2) | – wie vorstehend – |  |  |
| Asyl | – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis e, g bis j, l bis s  – Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe f, q bis s | – wie vorstehend – |
| – wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w – |
| § 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 | (3) | – wie vorstehend – |  | § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes |
| Asyl | – wie vorstehend – | – nur die zu Personen- |
| – wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w – | kreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen“. |

* + - * 1. Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| „A | A1\*) | B\*\*) | C | D |
| **8a**  Bezeichnung der Daten  (§ 3 des AZR-Gesetzes) | Perso-nen-kreis | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen |
| § 3 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 |  |  |  | §§ 15, 18a, 18b des AZR-Gesetzes |
| Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender gemäß § 63a des Asylgesetzes  a) Seriennummer (AKN-Nummer)  b) Ausstellungsdatum  c) Gültigkeitsdauer | (1) | (7) | – Ausländerbehörden und mit der Durch-führung ausländer-rechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – Polizeivollzugsbehörden der Länder  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a  – für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a  – Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a  – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind  – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“. |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| „A | A1\*) | B\*\*) | C | D |
| **8b**  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes) | Perso-nen-kreis | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen |
| § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 | (1) |  |  | §§ 15, 21 des AZR-Gesetzes |
| a) unerlaubt eingereist | (7) | – Ausländerbehörden und mit der Durch-führung ausländer-rechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – Zollkriminalamt  – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder | – Ausländerbehörden und mit der Durch-führung ausländer-rechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Bundespolizei  – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder  – Staatsanwaltschaften  – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren |
| b) unerlaubt aufhältig seit | (7) |
|  |  | – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“. |

* + - * 1. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| „A | A1\*) | B\*\*) | C | D |
| **9**  Bezeichnung der Daten  (§ 3 des AZR-Gesetzes) | Perso-nen-kreis | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen  (§ 6 des AZR-Gesetzes) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen |
| § 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 | (1) |  |  | §§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes |
| Aufenthaltsstatus |  | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen | I) – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer-rechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Bundespolizei  – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind  – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes  – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren  – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, i bis l  II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüber-prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – sonstige Polizeivollzugsbehörden  – Staatsanwaltschaften  – Gerichte  – Behörden der Zollverwaltung |
| a) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit | (5) |
| b) Erteilung/Verlänge-rung des Aufenthaltstitels abgelehnt am | (3) |
| c) Aufenthaltstitel  zurückgenommen am widerrufen am  erloschen am | (3) |  |
| d) heimatloser Ausländer | (6) |  |
| e) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am | (1)\* |  |
| f) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am | (1)\* |  |
| g) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am | (7) |  |
| h) Nummer des Aufenthaltstitels | (7) |  |
| i) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung |  |  |
| aa) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit  erteilt am  befristet bis  räumlich beschränkt auf  Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung  weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen | (5)\* |  |
| bb) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am |  | (5)\* |  |
| j) Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit |  |  |  |
| aa) selbständige Tätigkeit  erlaubt am  befristet bis  weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen |  | (2)\* |  | ) – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen  – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes  – die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen |
| bb) Beschäftigung  erlaubt am  befristet bis  räumlich beschränkt auf  Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeber-bindung  weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen |  | (2)\* |  |
| k) zustimmungsfreie Beschäftigung bis  festgestellt am |  | (2)\* |  |
| l) zustimmungsfreie Beschäftigung aufgrund Vorbeschäftigungszeiten oder längeren Aufenthalts  festgestellt am |  | (2) |  |
| m) Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit Visum nach § 18c AufenthG am |  | (5)\* |  |
| § 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 | (2) | – wie vorstehend – |  |  |
| Aufenthaltsstatus | – wie vorstehend – | – wie vorstehend – |
| – wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, e bis h – |
| § 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 | (3) | – wie vorstehend – |  | § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes |
| Aufenthaltsstatus | – wie vorstehend – | – nur die zu Personen-kreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen |
| – wie vorstehend Spalte A Buchstabe b bis c, e bis h – |
| \* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.“. | | | | |

* + - * 1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| „A | A1\*) | B\*\*) | C | D |
| **9a**  Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes) | Perso-nen-kreis | Zeitpunkt der Über-mittlung | Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes) | Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen |
| § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 | (1) |  |  | §§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes |
| Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung |  | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis h  – Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstaben a bis e  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben a bis h  – Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstaben a bis h  – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis h | – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder  – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  – Bundesagentur für Arbeit  – Träger der Sozialhilfe  – für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen  – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen  – Behörden der Zollverwaltung  – Staatsanwaltschaften  – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind |
| a) Schulbildung | (7) |
| b) Studium | (7) |
| c) Ausbildung | (7) |
| d) Beruf | (7) |
| e) Sprachkenntnisse | (7) |
| g) Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes | (7) |
| h) Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes | (7) |
|  |  |
|  |  | ‒ für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“. |

* + - * 1. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „‒ Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „‒ Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „‒ Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach 18b des AZR-Gesetzes

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „‒ Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „‒ Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „‒ Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „‒ Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „‒Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „‒ Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „‒ Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Nach den Wörtern „‒ Behörden der Zollverwaltung“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„‒ Bundesagentur für Arbeit“.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „‒ Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „‒ Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - * 1. In Nummer 21 Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
        2. Nummer 22 wird wie folgt geändert:

Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ Bundesagentur für Arbeit

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

z1) Nummer 23 Spalte A wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

z2) In den Nummern 24 bis 31 werden in Spalte A jeweils die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

z3) In Nummer 31a Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

* + - 1. In der Anlage Abschnitt II Visadatei Nummer 35 Spalte D werden die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

* + - 1. In der Anlage Abschnitt III Begründungstexte Nummer 37 Spalte D werden die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die folgenden Wörter ersetzt:

„‒ Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

‒ die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. § 8 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 26 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Folgende Nummer 27 wird angefügt:

„27. Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz.“

* + - 1. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:
         1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In Spalte C wird nach den Wörtern „‒ Militärischer Abschirmdienst“ das folgende Wort eingefügt:

„‒ Meldebehörden“.

In Spalte D wird den Wörtern „– sonstige öffentliche Stellen“ das folgende Wort vorangestellt:

„‒ Meldebehörden“.

* + - * 1. Nummer 3a wird wie folgt geändert:

In Spalte C werden nach den Wörtern „‒ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ die folgenden Wörter eingefügt:

„‒ Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c“.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 18c, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Nach den Wörtern „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstaben a, c, e bis l“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„‒ Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c“.

* + - * 1. Nummer 8a wird wie folgt geändert:

In Spalte C wird nach den Wörtern „‒ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ das folgende Wort eingefügt:

„‒ Meldebehörden“.

Spalte D wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 15, 18a, 18b des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 18c des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

Nach den Wörtern „‒ für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ wird das folgende Wort eingefügt:

„‒ Meldebehörden“.

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 73 nach dem Wort „Visumverfahren“ ein Komma und werden die Wörter „im Registrier- und Asylverfahren“ eingefügt.
      2. § 49 Absatz 8 und 9 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(9) Die Identität eines Ausländers, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.“

* + - 1. § 71 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48, 48a und 49 Absatz 2 bis 9 sind die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und die Polizeien der Länder zuständig.“

* + - 1. § 73 wird wie folgt geändert:
         1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Visumverfahren“ ein Komma und werden die Wörter „im Registrier- und Asylverfahren“ eingefügt.
         2. In Absatz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.
         3. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes erhoben werden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie § 5 Absatz 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Zu diesen Zwecken ist auch ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen beim Bundesverwaltungsamt zulässig.“

* + - * 1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesnachrichtendienst,“ die Wörter „das Bundesamt für Verfassungsschutz,“ eingefügt.
        2. In Absatz 3 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.
        3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die in Absatz 1a genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Das Bundesverwaltungsamt stellt den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden diese Information umgehend zur Verfügung. Die in Folge der Übermittlung nach Absatz 1a und den Sätzen 1 und 2 erforderlichen weiteren Übermittlungen zwischen den in Satz 1 genannten Behörden und den für das Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zuständigen Behörden dürfen über das Bundesverwaltungsamt erfolgen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die ihnen übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsamt speichert die übermittelten Daten, solange es für Zwecke des Sicherheitsabgleiches erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

* + - * 1. In Absatz 4 wird das Wort „Verwaltungsvorschrift“ durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“ ersetzt und werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.
      1. Nach § 84 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Maßnahmen nach § 49,“.

* + - 1. § 89 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Nutzung der nach § 49 Absatz 3 bis 5 oder Absatz 7 bis 9 erhobenen Daten ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden übermittelt oder überlassen werden.“

Änderung der Aufenthaltsverordnung

§ 30a der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zu-letzt durch Artikel 1 der Verordnung vom … [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung und Fundstelle der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung] geändert worden ist, wird aufgehoben.

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes mit Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer,“.

* + - 1. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Meldebehörde hat Daten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a gespeichert sind, zu löschen, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als drei Monate abgelaufen ist.“

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

Dem § 23 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Anmeldung von Personen, für die ein Ankunftsnachweis nach § 63a des Asylgesetzes ausgestellt worden ist und die in eine Aufnahmeeinrichtung zugezogen sind, automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister nach § 18c des AZR-Gesetzes erfolgen.“

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In § 4 Absatz 1 Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Seriennummer des Ankunftsnachweises,  
Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer 1712 bis 1714.“

* + - 1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Seriennummer des Ankunftsnachweises,  
Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer 1712 bis 1714.“

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und an das Bundesverwaltungsamt“ durch ein Komma und die Wörter „an das Bundesverwaltungsamt und an das Ausländerzentralregister“ ersetzt.
      2. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 9 des AZR-Gesetzes bei Änderung des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten, oder der Anschrift unverzüglich folgende Daten an das Ausländerzentralregister (Ausländerzentralregistermitteilung):

Blattnummer des

DSMeld (Datenblatt)

* + - 1. Familienname 0101 bis 0102,
      2. Geburtsname 0201 bis 0202,
      3. Vornamen 0301 bis 0303,
      4. Geburtsdatum und Geburtsort 0601, 0602,
      5. Geschlecht 0701,
      6. Staatsangehörigkeiten 1001,
      7. derzeitige und letzte frühere Anschrift 1200 bis 1212,
      8. Seriennummer des Ankunftsnachweises,

Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer 1712 bis 1714.“

* + - 1. Der bisherige § 11 wird § 12.

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ‒ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz ‒ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
      3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister bezeichneten Mitteilungspflichten.“

Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern berichtet dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand bis zum 31. Dezember 2019 über die Wirksamkeit der im Datenaustauschverbesserungsgesetz beschlossenen Maßnahmen. Dabei sind insbesondere der Personenkreis nach § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes und die Ausweitung der gespeicherten Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes und der Übermittlungsbefugnisse nach §§ 6, 10, 11, 15, 18a bis 18c und 21a des AZR-Gesetzes sowie des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes zu überprüfen und zu bewerten. Ebenso sind die Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen sowie die praktische Umsetzung der Amtshilfevorschriften nach § 1 des AZR-Gesetzes in die Überprüfung und Bewertung einzubeziehen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

* + 1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
    2. Die Artikel 3, 5, 9 bis 11 und 13 treten am 1. November 2016 in Kraft.
    3. Artikel 13 tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verwaltungsabläufe im Asylverfahren müssen nicht zuletzt angesichts der Größenordnung der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge weiter beschleunigt werden, um schnell Klarheit über den Aufenthaltsstatus der Asyl- und Schutzsuchenden zu erlangen.

Die schnelle und flächendeckende Registrierung von Personen, die derzeit als Asylsuchende, Flüchtlinge oder unerlaubt nach Deutschland einreisen, ist hierfür von zentraler Bedeutung. Derzeit erfolgt sie häufig viel zu spät. Zudem werden in vielen Fällen Personen mehrfach registriert, zum einen, weil bereits erfolgte Registrierungen mangels eines hinreichenden Datenaustauschs der zur Registrierung zuständigen Behörden nicht erkennbar sind, zum anderen, weil sich die als Asylsuchende eingereisten Personen bewusst mehrfach registrieren lassen, um möglichst nahe an den von ihnen gewünschten Ort im Bundesgebiet verteilt zu werden. Ein valider Überblick über die Zahl der nach Deutschland eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie ein verbesserter Datenaustausch aller Verfahren beteiligten Behörden ist entscheidend dafür, dass

* die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen,
* eine gerechte Verteilung auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner Schlüssel stattfinden kann mit Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich,
* Klarheit darüber zu erlangen, ob und ggfls. welche Personen aus asylfremden Gründen nach Deutschland unerlaubt eingereist sind und sich weiter hier aufhalten.

1. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

**Beschleunigung der Asylverfahren und Vermeidung von Mehrfachregistrierungen**

Die schnelle Registrierung aller Asylbewerber und Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, durch alle zur Erfassung verpflichteten Stellen sowie die unverzügliche Bereitstellung aller wesentlichen für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen an alle eingebundenen Stellen ist wesentliche Grundlage für die Beschleunigung der Asylverfahren, die Vermeidung von Mehrfachregistrierungen und die Gewährleistung der Sicherheit.

Hierzu sollen alle bei der Registrierung erhobenen Daten unmittelbar bereits beim erstmaligen behördlichen Kontakt im Kerndatensystem erfasst werden. Zu diesem Zweck wird das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) um neue Inhalte ergänzt sowie Übermittlungsverpflichtungen an das Kerndatensystem und Ermächtigungen zum Abruf von Daten aus dem Kerndatensystem der in diesem Kontext beteiligten Stellen im erforderlichen Umfang erweitert werden.

Zugleich werden die zur Registrierung befugten Stellen, die bislang noch nicht mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (sog. Fast-ID) ausgestattet sind, entsprechend ausgerüstet. Derzeit verfügen nur die Bundespolizei und die Polizeivollzugsbehörden der Länder über die Möglichkeit des Abgleichs über Fast-ID. Mithilfe der Fast-ID können alle Registrierungsbehörden über eine Sofortabfrage unverzüglich feststellen, ob zu einer Person bereits Daten vorhanden sind. Das Bundeskriminalamt leistet hierbei – wie bisher nach § 16 Absatz 3 und 4 des Asylgesetzes und § 89 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – Amtshilfe, da die erkennungsdienstlichen Daten mit den Fingerabdruckdaten beim Bundeskriminalamt gespeichert und ausgewertet werden.

**Ankunftsnachweis**

Die Änderungen im Asylgesetz betreffen vor allem die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender. Als visualisierter Nachweis der Registrierung soll sie künftig in Form eines papierbasierten Dokuments mit fälschungssicheren Elementen und der zusätzlichen Bezeichnung „Ankunftsnachweis“ nur noch von den Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgestellt werden.

**Forschungsklausel**

Schließlich wird die Forschungsklausel des § 24a des AZR-Gesetzes um eine Übermittlungsbefugnis des BAMF für Befragungsdaten, die auf der Basis von im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zu Ausländern gewonnen wurden, an Forschungseinrichtungen im Rahmen eines in Kooperation durchgeführten Forschungsvorhabens erweitert.

1. Alternativen

Keine.

1. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Melde- und Ausweiswesen), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die das Sozialverwaltungsverfahren betreffenden Regelungen folgt als Annexkompetenz der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Das Ausländerzentralregister wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZR-Gesetzes betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Folgeänderungen (AZRG-Durchführungsverordnung) folgt aus der den jeweiligen Gesetzen zu Grunde liegenden Kompetenz.

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

1. Gesetzesfolgen
   1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

* 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, durch die Erweiterung des Ausländerzentralregisters, Asylbewerber und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, schnell registrieren und die Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung übermitteln zu können. Dadurch sollen die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen. Zudem soll eine gerechte Verteilung auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner Schlüssel erreicht werden, um negative Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich zu verhindern. Im Übrigen soll frühzeitig durch die Sicherheitsbehörden überprüft werden können, ob und ggfls. welche Personen nicht wegen eines Asyl- oder Schutzgesuchs, sondern aus anderen Motiven unerlaubt eingereist sind und sich weiter hier aufhalten und unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Risiko darstellen.

Der Gesetzentwurf berührt damit die Managementregeln Nummer 7 und Nummer 9 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die vorsehen, Öffentliche Haushalte generationengerecht aufzustellen (Nummer 7) sowie Armut und sozialer Ausgrenzung so weit wie möglich vorzubeugen, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken (Nummer 9). Indem die Asylverfahren beschleunigt und die Asylbewerber innerhalb kürzester Zeit Rechtssicherheit über ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland haben, entsteht schnell eine Planbarkeit und Verlässlichkeit ihres eigenen sozialen Status, der es ihnen erlaubt, sich sozialadäquat innerhalb der Gesellschaft zu bewegen und einzubringen. Sie können so auf einer gesicherten rechtlichen Basis am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben, was ausweislich der Managementregel Nummer 9 dazu geeignet ist, den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Innerhalb des Indikatorenbereiches II. Lebensqualität kommt möglicherweise der Nachhaltigkeitsbereich Nummer 15 „Straftaten“ in Frage, da mittelbar ergründet werden soll, ob sich die Einreisenden mit kriminellen Absichten in Deutschland aufhalten. Innerhalb des Indikatorenbereiches III. Sozialer Zusammenhalt, kommt möglicherweise der Nachhaltigkeitsbereich Nummer 19 „Integration“ mit seinem Nachhaltigkeitspostulat „Integrieren statt ausgrenzen“ in Frage. Bei näherer Prüfung der Schlüsselindikatoren ist allerdings festzustellen, dass der Gesetzentwurf keiner dieser Indikatorenziele verfolgt und damit auf Indikatorenebene keine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben ist. Der Gesetzentwurf steht somit im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist jedoch nicht gegeben.

* 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

* 1. Erfüllungsaufwand

**Bürgerinnen und Bürger**

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich nicht. Für die Ausstellung des Ankunftsnachweises entstehen für die betroffenen Asylsuchenden keine Kosten.

**Wirtschaft**

Kosten für die Wirtschaft sind nicht ersichtlich.

**Verwaltung**

**Kerndatensystem im Ausländerzentralregister**

Die Schaffung eines Kerndatensystems im Ausländerzentralregister sowie die notwendigen Erweiterungen der beim Bundesverwaltungsamt betriebenen Systeme verursachen beim Bund (Bundesverwaltungsamt und ITZBund) zusätzliche Kosten in Höhe von einmalig mindestens 15,5 Millionen Euro (davon Bundesverwaltungsamt rd. 13,1 Millionen Euro und ITZBund rd. 2,4 Millionen Euro). Für die dauerhaften Mehrausgaben nach Schaffung des Stammdatensystems sind jährlich mindestens 4,5 Millionen Euro vorzusehen (davon Bundesverwaltungsamt rd. 3,7 Millionen Euro und ITZBund rd. 0,8 Millionen Euro). Das Bundesverwaltungsamt geht daneben derzeit von einem zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von mindestens 22 Planstellen / Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich rd. 1,32 Millionen Euro aus. Das ITZBund geht von einem Personalbedarf von 4,5 Planstellen / Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich rd. 326 000 Euro aus.

Für die technische Umsetzung des Abgleichverfahrens entstehen im Bundeskriminalamt und im Bundesamt für Verfassungsschutz sowohl einmalige als auch fortlaufende Erfüllungsaufwände. Diese können erst nach Vorliegen der konkreten technischen Umsetzung durch das Bundesverwaltungsamt beziffert werden.

Bei der Bundespolizei, der Bundesagentur für Arbeit sowie den Ländern und Kommunen werden durch Anpassung der IT-Systeme zur Anpassung der Schnittstellen zum Ausländerzentralregister voraussichtlich Umstellungskosten in nicht quantifizierbarer Höhe ent-stehen.

**Ankunftsnachweis**

Die gemäß § 63a des Asylgesetzes neu eingeführte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) verursacht folgenden Erfüllungsaufwand:

Mit einer auf Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Ankunftsnachweisverordnung werden für Herstellung und Auslieferung von Ankunftsnachweisen zusätzliche Haushaltsausgaben zu Lasten des Bundes im Jahr 2016 von bis zu 35 Millionen Euro generiert. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2016 im Zusammenhang mit den Aufstockungen in Folge der Flüchtlingskrise im Einzelplan 06 Kapitel 0633 veranschlagt. In den Folgejahren 2017 und 2018 werden jährlich weitere Kosten zur Implementierung des Ankunftsnachweises in Höhe von rund 6 Millionen Euro entstehen.

Für die Herstellung der einzuführenden Ankunftsnachweise ist von Kosten von ca. 1 Euro pro Ankunftsnachweis auszugehen.

Die Einführung des neuen Ankunftsnachweises wird bei den Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz und den zuständigen Außenstellen des BAMF zu einer Steigerung des Vollzugsaufwandes führen.

In den fünf Aufnahmeeinrichtungen sollen jeweils Asylverfahrenssekretariate eingerichtet und ein 24-Stunden / 7-Tage-Schichtdienst für die Ausstellung der Nachweise gewährleistet werden. Dieser Schichtbetrieb führt zu einem Personalmehrbedarf von 4 zusätzlichen Erfassungs(AVS-)Kräften je Aufnahmeeinrichtung, insgesamt also 20 Stellen.

Für die Weiterentwicklung der Datenbank und den 24-Stunden / 7-Tage IT-Support werden für die fünf Aufnahmeeinrichtungen insgesamt 5 gD-Entwickler sowie 50 Mitarbeiter (10 mD je RegZ) benötigt. Darüber hinaus ist eine Führungskraft für die Steuerung erforderlich.

Beim BAMF führt dies zu rund 4 Millionen Euro zusätzlichen Personalkosten jährlich.

Durch die in Artikel 13 vorgesehene Evaluierung der mit diesem Gesetz beschlossenen Maßnahmen entstehen Kosten für die Verwaltung und aufgrund der Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverstands. Diese sind noch nicht quantifizierbar.

Die im Hinblick auf einen ersten Sicherheitsabgleich von Daten zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a ‒ neu ‒ des AZR-Gesetzes vorgesehene Anpassung des Aufenthaltsgesetzes führt beim Zollkriminalamt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerungen im Zusammenhang mit jeweils kurzfristig durchzuführenden Überprüfungen zu einem Personalmehrbedarf von 3 Planstellen / Stellen. Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass zur Umsetzung der erforderlichen technischen Anpassungen weiterer personeller und finanzieller Mehrbedarf entsteht, dessen Höhe jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar beziffert werden kann.

Die im Jahr 2016 erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Gesetzes werden im Rahmen der bestehenden Ansätze erwirtschaftet. Etwaiger Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln in den Folgejahren soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

* 1. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

* 1. Weitere Gesetzesfolgen

**Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

1. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Auswirkungen der Maßnahmen dieses Gesetzes sollen nach einer Anlaufzeit unter Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverstands überprüft werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu

Zu

Die Einfügung des Absatzes 4 ist notwendig, da das Asylgesetz bisher keine Möglichkeit enthält, die Daten aus dem Asylverfahren an das System des Integrationsbereichs im BAMF (InGe) weiterzugeben. Da aber eine frühzeitige Teilnahme an Integrationskursen oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sichergestellt werden soll, ist eine Grundlage für eine schnelle Weitergabe der Daten zu schaffen. Dabei werden nur Daten von Personen weitergegeben, die für eine Teilnahme in Betracht kommen. Außerdem werden nur solche Daten weitergegeben, die für die Entscheidung über die Teilnahme erforderlich sind.

Zu

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen Absatzes.

Zu

Die Änderungen sind erforderlich, weil das Lichtbild ein zentrales Identifizierungsmerkmal des neu eingeführten Ankunftsnachweises nach § 63a des Asylgesetzes ist. Diese Funktion kann nur realisiert werden, wenn alle Asylsuchenden unabhängig vom Alter mit Lichtbildern erfasst werden.

Zu Nummer 3

Die erkennungsdienstlichen Daten werden künftig zwischen den am Verfahren beteiligten Behörden elektronisch übermittelt. Daher ist eine Übermittlung im Rahmen der Übersendung von Unterlagen entbehrlich.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender wird als ein bundesweit einheitlich zu verwendendes Dokument (Ankunftsnachweis) ausgestaltet, das erst nach der Registrierung eines Asylsuchenden durch die Aufnahmeeinrichtungen, auf die der Ausländer verteilt worden ist, oder die zugehörigen Außenstellen des BAMF ausgestellt werden darf. Die zuständigen Behörden werden sicherstellen, dass der Ankunftsnachweis schnellst-möglich ausgestellt werden kann. Der Ankunftsnachweis dient ausschließlich als Nachweis der Registrierung; seiner Ausweispflicht kann der Asylsuchende damit nicht genügen. Der Ankunftsnachweis stellt trotz des Aufdrucks einer maschinenlesbaren Zone (MRZ) nach Vorgaben der ICAO kein Reisedokument dar. Für jeden Asylsuchenden ist unabhängig vom Alter jeweils ein eigener Ankunftsnachweis auszustellen. Hiermit wird sowohl dem Grundsatz „eine Person ‒ ein Dokument“ Rechnung getragen als auch ein zusätzlicher Schutz gegen die Entziehung von Minderjährigen gewährleistet. Durch die sichtbare Anbringung von Angaben zur Person auf dem Dokument wird eine nahezu eindeutige Identifikation der vorlegenden Person mit der als Inhaber ausgewiesenen Person ermöglicht. Da die Seriennummer dieses Dokumentes auch im Ausländerzentralregister gespeichert wird, kann in Zweifelsfällen zusätzlich darüber Klarheit gewonnen werden. Satz 2 zählt die einzelnen auf den Ankunftsnachweis aufzubringenden Angaben auf. Diese orientieren sich weitgehend an den Vorgaben des Passgesetzes, wobei allerdings die Angaben des Ankunftsnachweises ausschließlich auf den Angaben des Inhabers beruhen können. Satz 3 legt die im maschinenlesbaren Bereich zu nennenden Abkürzung „MED“ für den Ankunftsnachweis fest und benennt die im maschinenlesbaren Bereich eingebrachten Daten. Satz 4 regelt, dass der Ankunftsnachweis zusätzlich mit einem Barcode zu versehen ist, der als maschinell prüfbares Echtheitsmerkmal die Fälschungssicherheit weiter erhöhen wird und durch die enthaltene Ausländerzentralregister-Nummer die Möglichkeit eines erleichterten Zugangs zum jeweiligen Datensatz des Ausländerzentralregisters schafft. Die digitale Signatur wird zentral durch das BVA (ab dem 1. Januar 2016 ITZBund) erzeugt. Satz 5 legt die Altersgrenze zur Unterschriftsleistung fest und entspricht den Regelungen des Pass- und Personalausweisgesetzes. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist die Ausstellung eines Ankunftsnachweises nicht erforderlich, da bei diesem Personenkreis sich der Verfahrensablauf deutlich anders gestaltet.

Zu Buchstabe b

Die Änderung betrifft die maximale Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises. Sie orientiert sich an der Gültigkeitsdauer von vorläufigen Personalausweisen für deutsche Staatsangehörige.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen betreffen die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Ausstellung, Änderung der Anschrift und die Verlängerung des Ankunftsnachweises. Sie obliegt ausschließlich den Aufnahmeeinrichtungen, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes. Zudem ist die Zuständigkeit im Falle der Verlängerung geregelt.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5 entspricht weitgehend der Regelung des § 15 des Passgesetzes und des § 27 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes. Die Vorlagepflicht eines wiederaufgefundenen Ankunftsnachweises gibt der Behörde verschiedene Möglichkeiten für das weitere Verfahren: entweder die Einbehaltung oder Weiternutzung durch den Inhaber, je nachdem, ob bereits ein neuer Ankunftsnachweis beantragt bzw. ausgegeben wurde. Die Beschädigung des Ankunftsnachweises ist wie im Personalausweis- und Passrecht als Veränderung im Sinne der Nummer 4 zu beurteilen.

Der neue Absatz 6 entspricht der Regelung des § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Passgesetzes und des § 28 Absatz 1 Nummer 3 des Personalausweisgesetzes und regelt den Fall der Ungültigkeit des Ankunftsnachweises.

Zu Nummer 5

Mit der Einfügung soll der Verordnungsgeber ermächtigt werden, auch Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung für die den Ankunftsnachweis ausstellenden Behörden zu regeln. Um dauerhaft eine hohe Datenqualität im Ausländerzentralregister zu gewährleisten, sind technische und organisatorische Anforderungen an die durch die Aufnahmeeinrichtungen und die Außenstellen des BAMF bei der Ausstellung des Ankunftsnachweises erhobenen Daten notwendig.

Zu Artikel 2 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Aufnahme von zwei neuen Vorschriften.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, dass das BAMF als Registerbehörde und verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes die Daten auch selbst verarbeiten darf. Dies ist erforderlich, damit Zwischenlösungen für das Kerndatensystem bis zur endgültigen Umsetzung der neuen Anforderungen an das Ausländerzentralregister beim BVA unmittelbar beim BAMF als Registerbehörde realisiert werden können. Insbesondere kann technisch die bereits vorhandene Infrastruktur des Systems MARiS beim BAMF hierfür genutzt und ertüchtigt werden. Von MARiS bestehen u. a. bereits Anbindungen zum Bundeskriminalamt wegen des Fingerabdruckdatenabgleichs. In einem zweiten Schritt, mit dessen Realisierung sogleich begonnen wird, soll das Kerndatensystem in das Ausländerzentralregister integriert werden, das heute bereits zu den meisten am Kerndatensystem beteiligten Behörden Schnittstellen aufgebaut hat. Sofern es bis zum Abschluss der technischen Anpassungen beim BVA erforderlich ist, kann sich das BAMF im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch eines weiteren Auftragsdatenverarbeiters bedienen.

Zu Buchstabe b

Der angefügte Absatz stellt klar, dass das Bundeskriminalamt Amtshilfe bei der Verarbeitung und Speicherung der erkennungsdienstlichen Daten, insbesondere der Fingerabdruckdaten, leistet. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an die Regelungen in § 16 Absatz 3 und 4 des Asylgesetzes und in § 89 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an. Technisch erfolgt die Speicherung in der Fingerabdruckdatei AFIS-A, in der die Fingerabdrücke recherchierbar mit einer Referenznummer gespeichert sind. Die Referenznummer verweist auf einen getrennt hiervon gespeicherten alphanummerischen Datensatz mit den im Rahmen der ED-Behandlung erhobenen Grundpersonalien. Die sogenannten Fingerabdruckblätter werden ebenfalls getrennt hiervon in nicht-recherchierbarer Form gespeichert.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Bisher werden Daten zu Asylantragstellern erst mit der Stellung eines förmlichen Asylantrags ausschließlich durch das BAMF im Ausländerzentralregister zentral gespeichert (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 3 des AZR-Gesetzes). Die Daten von unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Personen werden nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des AZR-Gesetzes häufig erst im Zusammenhang mit einer ausländerrechtlichen Entscheidung zentral gespeichert. Mit der Einfügung des neuen Absatz 1a wird der Zeitpunkt der Speicherung von Daten im Ausländerzentralregister sowohl für Asylsuchende als auch für unerlaubt eingereiste und unerlaubt aufhältige Ausländer auf den Zeitpunkt vorverlegt, zu dem die Person erstmalig in Kontakt mit einer öffentlichen Stelle mit asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Zuständigkeit tritt. Dies ist im Regelfall der Zeitpunkt ihres Erstkontaktes mit einer zur erkennungsdienstlichen Behandlung zuständigen Behörde (§ 16 Absatz 1, § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 Satz 2 des Asylgesetzes sowie § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes). Die Daten sind nach § 6 Absatz 1 unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, zu speichern.

Für die Erstreckung der Regelung auf unerlaubt eingereiste und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhältige Ausländer besteht ein besonderes Bedürfnis, da die Sicherung der Identität bei diesen Personenkreisen frühestmöglich nach dem ersten Kontakt erfolgen muss, um ein (langfristiges) Untertauchen zu verhindern. Die Speicherung knüpft an bereits bestehende Datenerhebungsbefugnisse (§ 49 des Aufenthaltsgesetzes) an und muss bereits zu einem Zeitpunkt erfolgen können, bevor aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen werden. Nur dadurch kann der spätere Vollzug der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung sichergestellt werden. Zudem trägt die Regelung der Tatsache Rechnung, dass unter der hohen Zahl von einreisenden Asyl- und Schutzsuchenden auch Personen sind, die sich aus asylfremden Erwägungen unerlaubt in das Bundesgebiet begeben haben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung des § 2 Absatz 1a Nummer 1.

Zu Nummer 4

Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1. Danach werden zwei neue Absätze eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 4. Im Rahmen der Neufassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

Bei der Änderung im neuen Absatz 1 Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes.

Die Regelung im neuen Absatz 1 Nummer 7 vollzieht die Ergänzung des § 2 des AZR-Gesetzes nach. Sie ist erforderlich, damit auch die Entscheidungen sowie die Angaben zu den Anlässen nach dem neuen § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes im Register gespeichert werden können.

In den neu eingefügten Absätzen 2 und 3 werden die Daten genannt, die zusätzlich zu den bisher zu speichernden Daten nunmehr gespeichert werden sollen. Entsprechend dem Gedanken eines Kerndatensystems für Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste und aufhältige Ausländer bezieht sich diese Erweiterung auch nur auf diesen Personenkreis. Dem Grundsatz der Datensparsamkeit wird dabei genügt, indem auch insoweit weiter differenziert wird hinsichtlich der Erforderlichkeit. Daher unterscheiden die Absätze zwischen den Personenkreisen (Absatz 2 gilt für Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste und aufhältige Ausländer, während die in Absatz 3 zusätzlich genannten Daten ausschließlich Ausländer betreffen, die ein Asylgesuch geäußert oder bereits einen Asylantrag gestellt haben).

Die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Fingerabdruckdaten sowie Größe und Augenfarbe werden im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erhoben und sind zur Identifizierung auch in späteren Verfahren erforderlich.

Die AKN-Nummer (Absatz 2 Nummer 3) ermöglicht zum einen die Feststellung, ob bereits ein entsprechender Nachweis ausgestellt worden ist, zum anderen einen Abgleich des Dokumentes mit den im Kerndatensystem hinterlegten Daten bei Zweifeln an seiner Echtheit oder an der Identität des Vorlegenden mit der als Inhaber bezeichneten Person.

Die Speicherung von Angaben (Familienname und Vornamen) zu begleitenden minderjährigen Kindern und Jugendlichen und Elternteilen (Absatz 2 Nummer 4) sichert eine gemeinsame Unterbringung und ordnet die Kinder und Jugendlichen den jeweiligen Eltern zu.

Die Speicherung des Staates, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist (Absatz 2 Nummer 5) kann zu einer Beschleunigung der Asylverfahren beitragen.

Die in Absatz 2 Nummer 6 und 8 genannten Angaben dienen der Erleichterung der (kurzfristigen) Kontaktaufnahme. So können bei Anhörungen ausgefallene Termine anderweitig genutzt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann unerwartet frei gewordene Plätze vergeben. Damit tragen diese Daten zur Beschleunigung der Verfahren bei.

Die Speicherung der Verteilentscheidung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes (Absatz 2 Nummer 7) dient ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung und ermöglicht den beteiligten Stellen, die Betroffenen kurzfristig zu kontaktieren.

Die Regelung im neuen Absatz 2 Nummer 9 soll in Bezug auf die Aufnahme des zuständigen Bundeslandes, der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und der Ausländerbehörden die Möglichkeit der Mehrfachregistrierung für die Zuweisung nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verhindern. Die Aufnahme des zuständigen Bundeslandes ist erforderlich, weil nach der ersten Registrierung und Verteilung die zuständige Aufnahmeeinrichtung nicht in jeden Fall bekannt ist. Die zuständige Aufnahmeeinrichtung gibt Auskunft über den räumlichen Aufenthaltsbereich und das Bundesland, auf den der Asyl-suchende verteilt worden ist. Für Minderjährige, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, werden wegen der Zuständigkeit der Jugendämter Sonderregelungen getroffen. Im Rahmen eines Erstkontakts erfolgt eine entsprechende Eintragung für diejenigen, bei denen die eintragende Behörde davon ausgeht, dass ein Jugendamt zur vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet ist. Die Entscheidung, ob der Betroffene tatsächlich „unbegleitet“ im Sinne des SGB VIII ist, trifft das Jugendamt. Die in Nummer 9 genannten zuständigen Jugendämter werden erst im Rahmen einer Datenpflege in das Ausländerzentralregister nach deren Bekanntwerden eingetragen. Im Rahmen der Erstregistrierung vor der Inobhutnahme bleiben diese Angaben frei. Entscheidungen über die Zuständigkeit werden allein durch die nach dem SGB VIII zuständigen Behörden getroffen.

Die zentrale Speicherung von Angaben zur Durchführung bundesrechtlich vorgesehener Untersuchungen des Gesundheitsschutzes (Absatz 2 Nummer 10) sowie von Angaben zu durchgeführten Impfungen (Absatz 2 Nummer 11) dienen zum einen dem Schutz des Betroffenen selbst, indem unnötige und gesundheitsschädliche Doppeluntersuchungen wie etwa Röntgenaufnahmen der Atmungsorgane in kurzen Abständen oder Doppelimpfungen vermieden werden können. Gleichzeitig tragen sie zum Schutz Dritter vor eventuellen Gesundheitsgefahren bei, indem Klarheit geschaffen wird, ob die dem Gesundheitsschutz dienenden Maßnahmen stattgefunden haben. In der Praxis hat sich vielfach gezeigt, dass eine durchgehende Dokumentation von Untersuchungen nicht erfolgt. Daher besteht insbesondere auch bei einem in der Praxis häufig vorkommenden Wechsel in eine andere Unterkunft Unklarheit darüber, ob in der vorherigen Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft bereits gesetzlich vorgesehene Untersuchungen durchgeführt wurden. Gleiches gilt für Impfungen, die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz frühzeitig angeboten werden sollen. Auch hier besteht in der Praxis Bedarf nach einer Auskunftsmöglichkeit, ob in vorherigen Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften entsprechende Impfungen erfolgt sind. Im Gegensatz zur Mitteilung nach § 62 Absatz 2 Satz 1 des Asylgesetzs kann durch die zwölfmonatige zentrale Speicherung der Angaben im Kerndatensystem nicht nur die augenblicklich für die Unterbringung zuständige Behörde die Informationen nutzen, sondern alle Behörden, die mit dem in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Ausländer befasst sind. Zugleich erlauben die Daten keine Aussagen über den Gesundheitszustand des Ausländers. In das Kerndatensystem wird ausschließlich die Information über das „Ob“ einer Untersuchung bzw. Impfung aufgenommen. Damit wird insbesondere nicht Bestandteil des Datensatzes, welches Ergebnis die Gesundheitsuntersuchung hatte oder welche Diagnosen gestellt wurden. Für die Vermeidung von gesundheitsschädlichen Doppelimpfungen ist die Angabe der Art der Impfung erforderlich.

Absatz 3 erfasst diejenigen Daten, die für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung erforderlich sind. Nach § 67a Absatz 1 SGB X darf die Bundesagentur für Arbeit Sozialdaten nur erheben, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben nach dem SGB erforderlich ist. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, werden in der Regel keine arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen durchgeführt. Allerdings hat auch diese Personengruppe einen Beratungsanspruch nach § 29 SGB III. Bei dieser Beratung findet in der Regel aber kein Profiling statt, so dass davon auszugehen ist, dass die Daten nach § 3 Absatz 3 des AZR-Gesetzes in der Regel nicht erhoben werden, sondern nur Personalien. Die in Absatz 3 erfassten Daten sind zur Speicherung zugelassen, da sie für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung von Bedeutung und erforderlich sind. Da neben der Bundesagentur für Arbeit und den zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen auch das BAMF entsprechende Maßnahmen anbietet, ist eine behördenübergreifende Speicherung im Ausländerzentralregister zur Ressourcensteuerung angezeigt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Im Absatz 1 werden als neu hinzugekommene verpflichtete Stellen die Aufnahmeeinrichtungen, die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Stellen, die Polizeivollzugsbehörden der Länder und die Bundesagentur für Arbeit aufgeführt. Zudem werden die Speicheranlässe festgelegt, in denen Übermittlungspflichten bestehen.

In dem Satzteil vor Nummer 1 wird durch die Einfügung des Wortes „unverzüglichen“ gesetzlich klargestellt, dass eine Speicherung im Ausländerzentralregister ohne schuldhaftes Verzögern zu erfolgen hat. Dies ist insbesondere für die nach § 16 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten von zentraler Bedeutung, damit Mehrfachregistrierungen vermieden werden.

Zur geänderten Nummer 1: Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung eines Absatzes 1a in § 2.

Zur neuen Nummer 1a: Die Aufnahmeeinrichtungen werden entsprechend ihrer Stellung im Asylverfahren zur Klarstellung ausdrücklich als zur Übermittlung verpflichtete Stellen aufgenommen, um Zweifeln, ob und inwieweit sie unter dem Begriff der mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Stellen und damit zum Kreis der in Nummer 1 genannten Stellen zählen, entgegenzuwirken.

Zur neuen Nummer 1b: Die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden werden als zur Übermittlung von Daten zur Durchführung der Gesundheitsuntersuchung und von Impfungen verpflichtete Stellen aufgenommen.

Zur geänderten Nummer 2: Die Übermittlungspflichten der Bundespolizei werden auf die von ihr im Zusammenhang mit der erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylsuchenden (§ 18 Absatz 5 des Asylgesetzes) sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern (§ 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes) erhobenen Daten erweitert.

Zur geänderten Nummer 3: Die Übermittlungspflichten des BAMF werden auf die von ihr im Zusammenhang mit Asylsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern erhobenen Daten erweitert.

Zur geänderten Nummer 4: Für die genannten Stellen werden die Übermittlungspflichten bezüglich der Daten von unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern erweitert.

Zur neuen Nummer 4a: Die Übermittlungspflichten der Polizeivollzugsbehörden der Länder, die teilweise bereits in Nummer 4 geregelt sind, werden zusätzlich auf die von ihr im Zusammenhang mit der erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylsuchenden (§ 19 Absatz 2 des Asylgesetzes) erhobenen Daten erweitert.

Die Nummern 5 bis 7 sind inhaltlich unverändert.

Zur neuen Nummer 8: Die Übermittlungspflichten der Bundesagentur für Arbeit sowie der zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen beziehen sich auf Asylsuchende sowohl vor als auch nach der Stellung eines Asylantrages.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 2 regelt, welche Daten jeweils von den verpflichteten Stellen zur Speicherung zu übermitteln sind. Die diesbezüglichen Änderungen tragen einerseits der Erweiterung des Datenkranzes auf Asylsuchende sowie unerlaubt einreisende und aufhältige Ausländer und andererseits der Erweiterung des Kreises der zur Übermittlung verpflichteten Stellen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass die Bundesagentur für Arbeit nur zur Übermittlung der nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 und die für die Gemeinschaftsunterkünfte zuständigen Stellen nur zur Übermittlung der nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ausgewiesenen Daten an das Register verpflichtet sind. Zudem werden Folgeänderungen wegen der Änderungen des § 3 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 6 Absatz 2 Satz 3 wird neu gefasst. Die enthaltenen Änderungen betreffen zum einen Folgeänderungen zu § 3. Zum anderen wird für jede der in § 6 Absatz 2 Satz 3 genannten Stellen festgelegt, welche zusätzlichen Daten von ihnen entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeiten an das Kerndatensystem zu übermitteln sind. Entsprechend unterschiedlich ist der Umfang der von den einzelnen Stellen zu übermittelnden Daten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3.

Zu Nummer 6

Die Möglichkeit, die vom BAMF sowie von den Ausländerbehörden übermittelten Daten in beschleunigter und vereinfachter Weise durch ein automatisiertes Verfahren auf ihre Richtigkeit und Aktualität zu prüfen, trägt der Tatsache Rechnung, dass diese Stellen für die korrekte Führung der Asyl- bzw. Ausländerakten verantwortlich sind und die meisten Daten an das Ausländerzentralregister übermitteln. Nur ein aktuelles und korrektes Ausländerzentralregister kann seinem gesetzlichen Zweck, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden zu unterstützen, gerecht werden. Ein Abgleich darf nur im Hinblick auf die Daten erfolgen, die sowohl beim BAMF oder der örtlichen Ausländerbehörde als auch im Ausländerzentralregister gespeichert sind.

Die Möglichkeit zum automatisierten Abgleich ersetzt nicht die dem BAMF und den Ausländerbehörden obliegende Verpflichtung nach § 7 Satz 2 des AZR-Gesetzes, Änderungen der von ihnen übermittelten Daten im Wege der Direkteingabe unverzüglich im Ausländerzentralregister zu berichtigen oder zu aktualisieren.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung stellt sicher, dass bei Zweifeln einer Behörde an der Identität eines Ausländers auch die Fingerabdruckdaten zu Klärung der Identität herangezogen werden können.

Durch den Abgleich der Fingerabdrücke können Fehltreffer vermieden werden. Er ist allerdings unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auf Fälle beschränkt, in denen die betreffende Behörde eine eindeutige Identifizierung herbeiführen muss, weil begründete Zweifel an der Identität bestehen. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Betreffende bereits einen Ankunftsnachweis erhalten hat und die Identifizierung der Leistungserbringung dient. Die ersuchende Behörde muss aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung und Verarbeitung von Fingerabdrücken zum Zwecke der Identitätsfeststellung und -prüfung befugt sein; § 10 Absatz 2 Satz 2 eröffnet hierfür keine Ermächtigungsnorm, sondern setzt eine solche voraus.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt es sich jeweils um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a stellt sicher, dass die Zweckbindungsregelungen des Asylgesetzes und Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf die Fingerabdruckdaten beachtet werden.

Zu Nummer 9

Die Änderungen in Satz 1 stellen klar, dass die Daten auch an das Bundeskriminalamt zu Zwecken der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, insbesondere im Zusammenhang mit seiner Aufgabe als Zentralstelle, sowie an die Bundespolizei zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe übermittelt werden dürfen. Schon bislang galten das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei als sonstige Polizeivollzugsbehörden im Sinne des § 15 Absatzes 1 des AZR-Gesetzes.

Zu Nummer 10

Die Neufassung des § 18a stellt klar, welche Daten die Leistungsbehörden erhalten sollen. Aufgabe aller Leistungsbehörden nach § 18a ist die Sicherung des Lebensunterhalts. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigen sie insbesondere Angaben zur Identitätsklärung, Kontaktdaten, Daten zu den familiären Verhältnissen, zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu Sprachkenntnissen der Leistungsberechtigten. Für das Angebot von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sind auch Daten zur Qualifikation der Leistungsberechtigten und zur Durchführung von Integrationskursen und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung erforderlich.

Darüber hinaus sollen die das Asylbewerberleistungsgesetz ausführenden Stellen Zugang zu den Gesundheitsdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11 erhalten. Diese Datenübermittlungsregung dient dazu, die zum Zwecke des Gesundheitsschutzes gespeicherten Daten über Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und durchgeführte Impfungen an alle für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zu übermitteln. Dies sind neben den zuständigen Behörden für die Aufnahmeeinrichtungen auch die zuständigen Behörden für die Gemeinschaftsunterkünfte und die zuständigen Behörden für eine dezentrale Unterbringung.

Zu Nummer 11

Die Sicherung des Lebensunterhalts und eine frühzeitige und erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind wesentliche Bausteine zur gesellschaftlichen Integration von Ausländern in Deutschland. Die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch darauf angewiesen, frühzeitig alle dazu erforderlichen im Register gespeicherten Daten von Ausländern zu erhalten. Zu diesem Zweck erhalten sie über die Grunddaten (§ 14 Absatz 1) hinaus die genannten weiteren Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers. Ein Abruf im automatisierten Verfahren nach § 22 ist unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

Die Datenübermittlung dient dazu, der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern die für die Sicherung des Lebensunterhalts und eine erfolgreiche aktive Arbeitsmarktpolitik für Ausländer erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen sowie Angaben zum Asylverfahren haben in der Regel auch Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt. So sind beispielsweise die Angaben zum Asylverfahren unter anderem relevant, um die Bleibeperspektive von Gestatteten beurteilen und Integrationsinstrumente dementsprechend ausrichten zu können.

Zu Nummer 12

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Daten zu Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Personen, die durch die erfassenden Stellen im Kerndatensystem des Ausländerzentralregisters gespeichert werden, durch die registerführende Behörde unverzüglich an das für die Durchführung eines Konsultationsverfahrens zuständige BVA weitergegeben werden. Die Regelung korrespondiert mit den Ergänzungen in § 73 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung. Schon bislang galt das Bundeskriminalamt als sonstige Polizeivollzugsbehörde im Sinne des § 22 Absatz 1 des AZR-Gesetzes, so dass die Daten auch an das Bundeskriminalamt zu Zwecken der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr insbesondere im Zusammenhang mit seiner Aufgabe als Zentralstelle übermittelt werden dürfen. Unklarheiten im Zusammenhang mit der speziellen Nennung des Bundeskriminalamtes, etwa in § 15 Absatz 2 des AZR-Gesetzes, werden durch die Klarstellung künftig vermieden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung der Nummer 3a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung der Nummer 8a.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung der Nummer 8a.

Zu Buchstabe e

Die Änderung stellt sicher, dass auch für die in § 18b des AZR-Gesetzes genannten Stellen ein Abruf im automatisierten Verfahren möglich ist. Die Aufnahme in § 22 des AZR-Gesetzes ist auch deshalb erforderlich, um eine Übermittlung von Daten an das Register im Wege der Direkteingabe nach § 7 des AZR-Gesetzes zu ermöglichen.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es handelt sich zum einen um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3. Damit das BAMF Forschungsprojekte auch zu dem neu aufgenommenen Personenkreis der Asylsuchenden (§ 2 Absatz 1a Nummer 1) durchführen kann, sind die Übermittlungsmöglichkeit von einzelnen, neu in § 3 Absatz 2 und 3 aufgenommenen Speichersachverhalten zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz 5 ermöglicht die Übermittlung von Befragungsdaten, die durch das BAMF unter Nutzung von im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten durch Befragungen von Ausländern gewonnen wurden, im Rahmen von in Kooperation durchgeführten Forschungsvorhaben. Satz 1 stellt klar, dass die Übermittlung der Befragungsdaten zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben den engen Voraussetzungen des Absatzes 1 unterliegt. Die Übermittlung darf daher in der Regel nur in anonymisierter Form erfolgen. Bei einer Übermittlung in nicht anonymisierter Form wird beim Empfängerkreis unterschieden zwischen Forschungseinrichtungen des Bundes und Bundesbehörden, die beide unter den genannten Voraussetzungen bei Einwilligung des Betroffenen Zugang zu den Befragungsdaten einschließlich Namen und Adressen der Befragten haben und den übrigen Forschungseinrichtungen, denen Befragungsdaten nur ohne Angaben zu Namen und Adressen übermittelt werden dürfen, die Betroffenen also möglicherweise noch bestimmbar sind. Eine Übermittlung von Namen und Anschrift kommt bei erforderlichen Nachbefragungen der Betroffenen in Betracht. Allerdings gilt über Satz 4 auch in diesen Fällen der Grundsatz frühestmöglicher Anonymisierung. Durch Satz 5 wird auch der Empfänger der Daten einer strengen Zweckbindung unterworfen. Die Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts, insbesondere die in § 15 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und § 16 Absatz 2 BDSG vorgenommene Festlegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten, finden auch im vorliegenden Zusammenhang Anwendung.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung einer Begrifflichkeit.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in der Inhaltsübersicht zeichnet die Änderung im Regelungstext nach.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Anfügung der Nummer 9.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Übermittlungspflichten der Meldebehörden beziehen sich auf Asylsuchende sowohl vor als auch nach der Stellung eines Asylantrages.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Anfügung der Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für die Meldebehörden wird festgelegt, welche zusätzlichen Daten von ihnen entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit an das Kerndatensystem zu übermitteln sind. Dabei wird die AKN-Nummer nicht von der Meldebehörde erzeugt, sondern sie dient der Identifizierung des richtigen Datensatzes im Ausländerzentralregister. Die AKN-Nummer ist ihrerseits im Datensatz des Ausländerzentralregisters enthalten und dient der Identifikation.

Zu Nummer 3

Die Datenübermittlung nach § 18c dient dazu, die nach dem Zuzug aus dem Ausland entstehende Meldepflicht der Asylsuchenden nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen. Eine melderechtliche „Wohnung“ und damit eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz entsteht, sobald der Asylsuchende in der ihm zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung untergebracht wird. Die korrekte Erfassung in den Melderegistern ist u. a. deshalb von erheblicher Bedeutung, weil dadurch die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich beeinflusst werden. Die Daten aus den Melderegistern werden ferner als Planungsgrundlage für die betroffenen Kommunen benötigt, z. B. für Kita- und Schulplätze. Außerdem wird durch die Erfassung in den Melderegistern eine Reihe anderer Verwaltungsvorgänge automatisiert ausgelöst wie z. B. die Vergabe einer Steuer-ID durch das Bundeszentralamt für Steuern. Bei einer fehlenden, doppelten oder fehlerhaften Anmeldung potenzieren sich daher die Folgeprobleme in den angegliederten Verwaltungsbereichen (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Bundeszentralamt für Steuern). Anhand der Daten zur Gültigkeit des Ankunftsnachweises wird eine spätere Löschung dieser Daten aus dem Melderegister gesteuert.

Zu Artikel 4 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Anfügung der neuen Nummern 25 und 26.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes.

Zu

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes und wegen der Einfügung einer neuen Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Die Regelung schafft die Grundlage, dass die nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des AZR-Gesetzes erhobenen Gesundheitsdaten einer kürzeren Löschfrist von zwölf Monaten unterliegen. Damit wird dem datenschutzrechtlich konformen Umgang mit sensiblen Gesundheitsdaten Rechnung getragen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes.

Zu

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes.

Zu

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 3 des AZR-Gesetzes.

Zu den Nummern 9 bis 11

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen Änderungen in § 2 Absatz 1a, §§ 3, 6, 15, 18a, 18b und 22 des AZR-Gesetzes.

Der Bezug auf § 21 des AZR-Gesetzes in der neu eingefügten Nummer 5a erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Auswärtige Amt oder die deutschen Auslandsvertretungen die Daten zur Feststellung der Identität im Sinne von § 89 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bei der Beantragung eines nationalen Visums nutzen.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Einfügung des § 18c in das AZR-Gesetz.

Zu Artikel 6 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung der Überschrift des § 73.

Zu Nummer 2

Die neue Fassung der Absätze 8 und 9 orientiert sich am Wortlaut der korrespondierenden Vorschrift im Asylverfahren, § 16 Absatz 1 des Asylgesetzes. Insbesondere wird klargestellt, dass die Fingerabdrücke in gleicher Qualität erhoben werden. Die zusätzliche Einfügung des Satzes 3 in den beiden Absätzen ist erforderlich, weil das Lichtbild zentrales Identifizierungsmerkmal des neu eingeführten Ankunftsnachweises nach § 63a des Asylgesetzes ist. Diese Funktion kann nur realisiert werden, wenn alle Personen unabhängig vom Alter mit Lichtbildern erfasst werden.

Zu Nummer 3

Bisher sind ausdrücklich nur die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden damit betraut, die Identität von unerlaubt nach Deutschland eingereisten oder in Deutschland aufhältigen Ausländern feststellen und sichern. Die Erhebung durch andere Polizeibehörden erfolgt nur im Wege der Amtshilfe. Die Erweiterung dieser Befugnis auf die Polizeien der Länder stellt klar, dass auch diese Behörden originär zuständig sind. Die Regelung dient damit der Vereinfachung und Beschleunigung von erkennungsdienstlichen Behandlungen und damit der Entlastung der mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung des § 73.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt sicher, dass für Staatsangehörige und Personengruppen, für die analog zum Visa-Konsultationsverfahren in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt wurde, dass eine sicherheitsrechtliche Prüfung erforderlich ist, ein entsprechender Sicherheitsabgleich durchgeführt werden kann. Es wäre ein unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht hinzunehmender Wertungswiderspruch, wenn zwar für die Visumserteilung ein Sicherheitsabgleich zur Verhinderung der Einreise stattfindet, im Falle einer unerlaubten Einreise jedoch hierauf verzichtet wird. Dementsprechend sieht § 73 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bereits jetzt einen Sicherheitsabgleich zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes oder sonstigen Sicherheitsbedenken vor.

Die Neuregelung sieht nunmehr die Schaffung eines unverzüglichen Sicherheitsabgleichs für Personen vor, deren Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhoben wurden. Dazu kann auch die Erkenntnis gehören, ob dem Betroffenen früher bereits ein Visum erteilt wurde. Zu den nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten gehören die biometrischen Daten und die Grundpersonalien sowie weitere Personalien, die der Sicherung und Feststellung der Identität dienen. Der Abgleich erfolgt unmittelbar nach der Ersterfassung und Speicherung der Daten im Kerndatensystem und stellt damit sicher, dass Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste zu Asylversagungsgründen und sonstigen Sicherheitsbedenken bereits im Registrierungsverfahren beim Erstkontakt und damit regelmäßig vor der Verteilung auf ein Bundesland berücksichtigt werden können. Zur Prüfung von Sicherheitsbedenken sind insbesondere Versagungen bei Visumsantragstellungen heranzuziehen. Das Verfahren nach Absatz 1a schließt weitere Anfragen bei den Sicherheitsbehörden auf der Grundlage weitergehender Erkenntnisse der Ausländerbehörden und des BAMF nicht aus.

Die Rückmeldung des ersten Sicherheitsabgleichs, der unverzüglich erfolgen soll, wird entsprechend § 73 Absatz 3a durch die jeweilige Sicherheitsbehörde an das Bundesverwaltungsamt (BVA) übermittelt, welches als zentrale Behörde die Erkenntnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt kumuliert und den für das Registrier- und Asylverfahren bzw. der für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden zur Verfügung stellt.

Sind für die Feststellung über das Vorliegen von (Asyl-)Versagungsgründen bzw. sonstigen Sicherheitsbedenken bei den Sicherheitsbehörden im Einzelfall weitere Ermittlungen zwingend erforderlich und können diese ausnahmsweise nicht binnen 24 Stunden abgeschlossen werden, so erfolgt die Rückmeldung unverzüglich nach Abschluss dieser Ermittlungen.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass einerseits Asylsuchende, zu denen keine Erkenntnisse bei den Sicherheitsbehörden vorliegen, ohne zeitlichen Verzug das Registrierverfahren durchlaufen können, dass jedoch andererseits sicherheitsrechtlichen Bedürfnissen dadurch Rechnung getragen wird, das bei Vorliegen von Bedenken verhindert werden kann, dass eine unkontrollierte Weiterreise im Bundesgebiet bzw. im Schengenraum erfolgt.

Weiterhin wird dem BVA ermöglicht, Abgleiche mit dem Ausländerzentralregister, dem Personen- und Sachfahndungsbestand des Schengener Informationssystems, dem nationalen Sachfahndungsbestand sowie dem europäischen Visa-Informationssystem zu Sicherheitszwecken durchzuführen und die entsprechenden Erkenntnisse den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung dient der Beschleunigung des Verfahrens durch Straffung der Abläufe und der Bündelung der Informationen.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe f

Zur Erreichung des Gesetzeszweckes ist es erforderlich, dass die Ergebnisse des Sicherheitsabgleiches bei den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten dem BVA unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, damit dieses diejenigen Behörden, welche mit der Registrierung und Verteilung der Betroffenen befasst sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Anerkennungshindernissen und Sicherheitsbedenken informieren kann.

Das BVA dient hierbei speziell im Falle der Meldung von Bedenken und Verzögerungen auch als Mittler für erforderliche weitere Kommunikation der für das Asylverfahren und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden mit den Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendiensten.

Hierfür ist die Speicherung der Daten des Sicherheitsabgleiches im BVA bis zum Abschluss des Verfahrens und darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkt erforderlich, zu dem der Asylsuchende bei einer Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragt und somit das Verfahren nach § 73 Absatz 2 Anwendung findet. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Da die Ergebnisse des Sicherheitsabgleiches einen aktuellen Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden vermitteln sollen, dürfte eine Speicherdauer von höchstens zwölf Monaten erforderlich sein, da zum einen die Asylverfahren künftig deutlich vor Ablauf von zwölf Monaten erledigt sein werden und zum anderen die Ergebnisse dann nicht mehr für asyl- bzw. aufenthaltsrechtliche Entscheidungen verwertbar wären.

Zu Buchstabe g

Die Änderung wird durch die Einfügung des Absatzes 1a erforderlich, um auch hier den zu überprüfenden Personenkreis analog dem Verfahren beim Visa-Konsultationsverfahren zu bestimmen.

Zu Nummer 5

Die Regelung stellt klar, dass Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Sie dient der Klarstellung, dass die Daten für die genannten Zwecke verwendet werden dürfen, ohne dass diese kumulativ bestehen müssen.

Zu (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe b und e. Die Vorschrift kann aufgehoben werden, weil sich die zuständige Stelle künftig bereits aus dem Aufenthaltsgesetz ergibt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Speicherung der Seriennummer des Ankunftsnachweises im Melderegister wird sichergestellt, dass die Personen eindeutig identifiziert werden können. So können Doppelerfassungen vermieden und auftretende Unstimmigkeiten zu den Angaben zur Person besser aufgeklärt werden.

Zu

Die Daten zum Ankunftsnachweis dienen der vorübergehenden eindeutigen Identifizierung der Person. Sie werden daher zeitlich befristet gespeichert und werden gelöscht, sobald die Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises um mehr als drei Monate überschritten ist. Dies soll Fälle abdecken, die auftreten können sobald die Verlängerung des Ankunftsnachweises nicht ohne zeitliche Lücke erfolgen kann, hier ist daher eine Speicherung über das Ende der Gültigkeitsdauer hinaus erforderlich.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften müssen die Asylsuchenden, die in dem „Kerndatensystem“ erfasst sind, nicht persönlich zur Meldebehörde gehen und sich dort ‒ erneut ‒ registrieren lassen, sondern die Meldebehörden können sie durch Übernahme der Daten aus dem Kerndatensystem automatisiert anmelden und dadurch erheblichen Verwaltungsaufwand ersparen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

§ 6 des AZR-Gesetzes sieht eine Datenübermittlung der Meldebehörden an das Ausländerzentralregister vor. Damit bei einem Umzug diese Datenübermittlung korrekt und unter Angabe der Seriennummer des Ankunftsnachweises sowie Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer erfolgen kann, sind diese Daten in den vorausgefüllten Meldeschein nach § 4 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und in die Rückmeldung nach § 6 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung aufzunehmen, um die Übermittlung von der Wegzugmeldebehörde an die Zuzugsmeldebehörde sicherzustellen.

Zu Artikel 11 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

§ 6 des AZR-Gesetzes sieht eine Datenübermittlung der Meldebehörden an das Ausländerzentralregister vor. Die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung ist gemäß § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes durch eine Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach dem Sozialgesetzbuch gegeben ist, § 67d Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Um sicherzustellen, dass für die Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 8 des Ausländerzentralregistergesetzes auch eine Befugnis der Bundesagentur für Arbeit sowie der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zur Übermittlung von Sozialdaten an das zentrale Kerndatensystem des Ausländerzentralregisters besteht, wird § 71 SGB X, der die Fälle regelt, in denen besondere gesetzliche Mitteilungspflichten dem Sozialgeheimnis vorgehen, in Absatz 2 Satz 1 um die Nummer 4 ergänzt.

Zu Artikel 13 (Evaluierung)

Die Auswirkungen der Maßnahmen dieses Gesetzes sollen nach einer Anlaufzeit unter Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverstands überprüft werden.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt, wobei für die technische Umsetzung ein gestaffelter Zeitansatz vorgesehen werden muss.

Die vollumfängliche technische Umsetzung der Schaffung eines Kerndatensystems im Ausländerzentralregister mit erweiterten Sicherheits- und Servicefunktionen generiert Abstimmungs- und Implementierungsaufwände beim BVA und den nutzenden Behörden, insbesondere auch bei den Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden des Bundes und erfordert somit einen zeitlichen Nachlauf zur gesetzlichen Inkrafttretensregelung.

Um bereits zeitnah einen signifikanten Mehrwert für die Nutzer und eine Minimierung des Risikos der Umsetzung zu erreichen, muss eine gestaffelte Inbetriebnahme der Verfahrensbestandteile erfolgen.

Zu

Die Vorbereitungszeit wird benötigt, um die technischen Voraussetzungen für die Anbindung der Melderegister an das Ausländerzentralregister zu schaffen.

Zu Absatz 3

Die Regelung zum Außerkrafttreten des Artikel 13 dient der Rechtsklarheit.